



**Gesetz**  
**über die Wildruhezonen**  
**der**  
**Gemeinde Klosters**<sup>1</sup>

Erlassen gestützt auf Art. 27 Abs. 2 des kantonalen Jagdgesetzes und Art. 21 Ziff. 1 der Gemeindeverfassung.

**Art. 1**

Zweck Die Wildruhezonen bezwecken den Schutz von Flora und Fauna vor übermässigem Gemeingebrauch. Insbesondere soll das Wild in den Einstandsgebieten ungestört bleiben und indirekte Schäden an der Vegetation sollen vermieden werden.

**Art. 2**

Umfang Die Wildruhezonen umfassen die in den Anhängen I - VI bezeichneten Gebiete auf Territorium der Gemeinde Klosters<sup>2</sup>.

**Art. 3**

Einschränkung Die Wildruhezonen dürfen in der Zeit vom 20. Dezember bis 15. April nur auf jenen Wegen betreten und befahren werden, welche in den Anhängen I - VI speziell gekennzeichnet sind. Jegliches Verlassen dieser gekennzeichneten Wege - namentlich auch das Suchen von Abwurfstangen - ist verboten. Hunde sind innerhalb der Wildruhezonen an der Leine zu führen.

**Art. 4**

Ausnahmen In den Wildruhezonen sind Aktivitäten zur land- und forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung gestattet.

Die Wildruhezonen dürfen zudem für Not- und Rettungsmassnahmen sowie von der Wildhut und den Gemeindefunktionären während der Ausübung ihres Dienstes betreten werden. Ebenfalls gestattet ist auf direktem Weg der Zugang (a) zu Hütten und Ställen für ihre Eigentümer und Pächter sowie (b) zu den von der Wildhut und vom Forstdienst bewilligten Futterstellen zwecks Wildfütterung.

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Situationen Ausnahmen bewilligen bzw. Ausnahmeregelungen treffen.

---

<sup>1</sup> UG 27.09.2020

<sup>2</sup> UG 27.09.2020

## **Art. 5**

Kontrollen Personen, welche sich nicht an die Einschränkungen dieses Gesetzes halten, sind auf Aufforderung hin verpflichtet, gegenüber Forstorganen, der Wildhut und den Gemeindefunktionären, die sich als solche ausweisen, ihre Personalien und Wohnadresse bekannt zu geben.

## **Art. 6**

Vollzug Für den Vollzug dieses Gesetzes ist der Gemeindevorstand verantwortlich. Bei der Kontrolle stehen ihm Forst- und Jagdorgane sowie die Gemeindepolizei bei.

## **Art. 7**

Strafbestimmungen Widerhandlungen gegen dieses Gesetz werden vom Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 200.--, im Wiederholungsfalle bis zu Fr. 1'000.-- geahndet.

Ein allfälliges Ordnungsbussenverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Polizeigesetzes sowie des übergeordneten kantonalen Rechtes.

## **Art. 8**

Inkrafttreten Dieses Gesetz tritt mit der Verabschiedung durch die Urnengemeinde sofort in Kraft.

Von der Urnengemeinde angenommen am: 19. Juni 2011

Durch Urnengemeinde am 27. September 2020 per 1. Januar 2021 teilrevidiert.